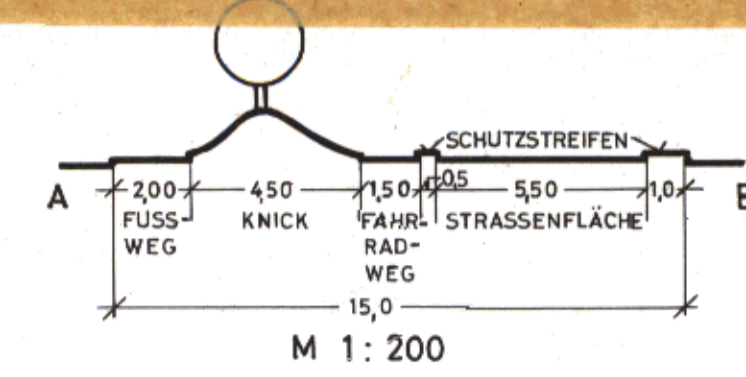


Schnittzeichnung (nicht bindend)



Bebauungsplan Billstedt 79

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Gebäudehöhe
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünfläche
- Schutzwall
- Flächen für Stellplätze
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

Gesetz
über den Bebauungsplan Billstedt 79
vom 2. November 1981

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 326

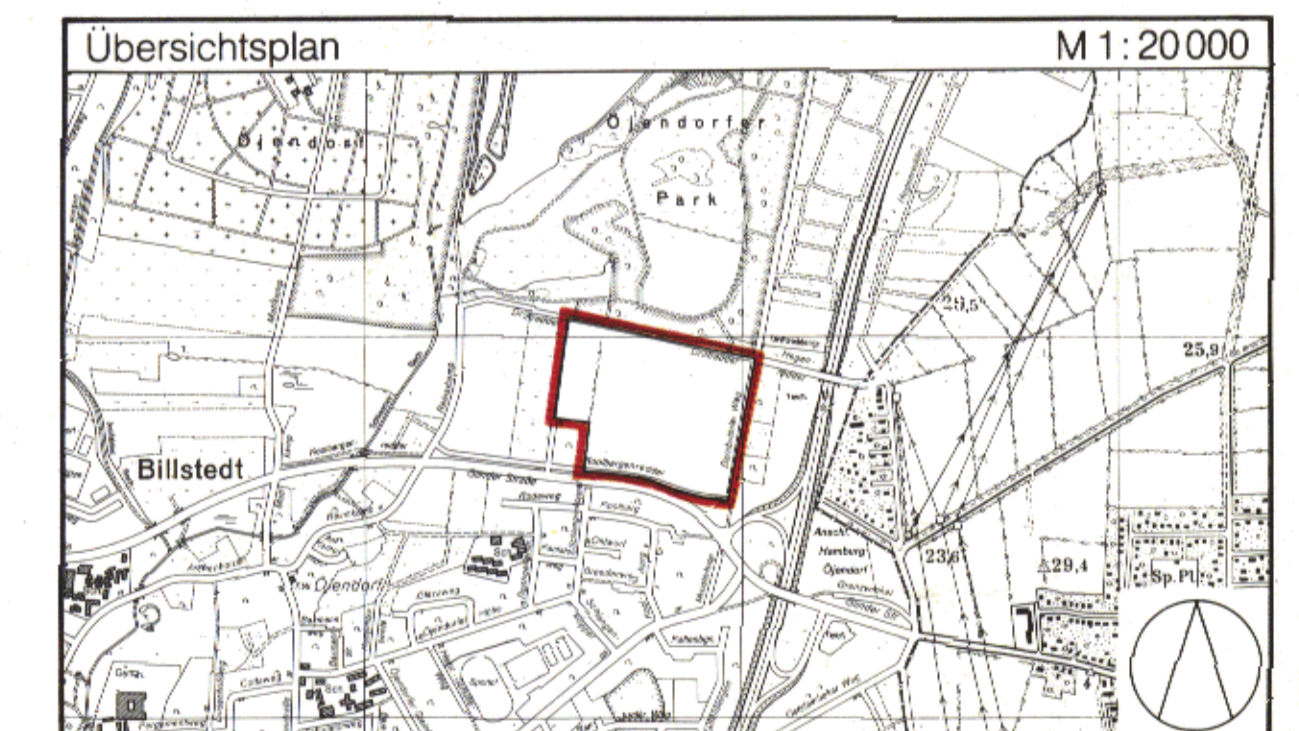
§ 1 Ein Entscheidungsmassstab...
 (1) Der Bebauungsplan Billstedt 79 für den Geltungsbereich...
 (2) Das aufgabliche Stück des Bebauungsplans...
 (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
 1. Ein Abdruck...
 2. Wenn die in den §§ 39 i. 40 und 41 bis 44 des Bundesbaugesetzes...
 3. Eine Verletzung...
 § 2 Für die Ausführung...
 § 3 Für das Plangebiet...

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764).

Längenmaße und Höhenangaben in Metern.

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom März 1980



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan Billstedt 79
 Maßstab 1:1000
 Bezirk Hamburg - Mitte Ortsteil 131

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 2 Hamburg 36, Stadthausbrücke
 Ruf 35 10 71

Archiv Nr. 23977

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1980

Beschluß
über die Siebenundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplans
für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 2. November 1981

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluß gefaßt:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) wird im Geltungsbereich nördlich des Vielohwegs zwischen der Bundesautobahn A 7 (Verbindung Hamburg-Flensburg) und den Wohnbauflächen am Wagrierweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der

Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bei der Änderung des Flächennutzungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans gegenüber der Baubehörde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Hamburg, den 2. November 1981.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Billstedt 79

Vom 2. November 1981

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 79 für den Geltungsbereich Driffredder — Barsbütteler Weg — Koolbargenredder — West- und Südgrenzen des Flurstücks 496 der Gemarkung Öjendorf (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt,

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Auf dem Flurstück 496 der Gemarkung Öjendorf sind außerhalb des durch Baugrenzen gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksteils bauliche Anlagen des Hochbaues auf der als „Sportanlage“ festgesetzten Fläche nicht zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. November 1981.

Der Senat